

Stadt Aulendorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 06.07.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
10.09.2021

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 06.07.2021 bis zum 20.08.2021 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Regierungspräsidium Tübingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 03.08.2021:	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-05025 vom 27.05.2021 bzw. 2511//20-08550 vom 07.09.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Anlage: Merkblatt	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 27.05.2021 und 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		<i>Stellungnahme vom 27.05.2021:</i> <i>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//20-08550 vom 07.09.20 sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 06.07.2021 wie folgt behandelt: <i>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.</i>

	<i>Es erfolgt keine Planänderung.</i>
<p><i>Stellungnahme vom 07.09.2020:</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Geotechnik</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 06.07.2021 wie folgt behandelt:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz wird zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes unter Kapitel 3 "Hinweise und Zeichenerklärung" aufgenommen.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kiblegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

		<p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
2.3.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion</p> <p>Stellungnahme vom 05.08.2021:</p>	<p>Die forstfachlichen und forstrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit der letzten Anhörung nicht verändert.</p> <p>Auf die Stellungnahmen vom 03.09.2020 und 18.05.2021 der höheren Forstbehörde wird verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den forstfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verweis auf die Stellungnahmen vom 03.09.2020 und 18.05.2021 werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 18.05.2021 sowie Stellungnahme vom 03.09.2020:</i></p> <p><i>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahmen wurden bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 06.07.2021 wie folgt behandelt:</p>

		<p><i>von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme in der Nähe befindlicher Waldränder bestehen, falls negative Auswirkungen (z.B. Schattenwurf) auf die PV-Anlage auftreten sollten.</i></p> <p><i>Negative Auswirkungen auf das südöstlich des Sonderbaugebiets gelegene Waldbiotop "Buchen-Altholz S Steinenbach" (Nr. 2-8023-436-5002) sind aufgrund seiner Entfernung, eines schützenden Waldbestands zwischen Biotop und Plangebiet, sowie der Lage am Steilhang unterhalb des Plangebiets nicht zu befürchten.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme zu den forstrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Dem Anlagenbetreiber ist bewusst, dass keine Ansprüche auf die Rücknahme von in der Nähe befindlichen Waldrändern bestehen. Die Lage und Ausrichtung der Fläche ermöglichen dem Grundsatz nach eine optimale Nutzbarkeit der Sonneneinstrahlung.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>
2.3.3	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 10.08.2021:</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme 591pt/018-2020#221 vom 12.08.2020.</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.08.2020:</i></p> <p><i>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 12.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme vom 12.08.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Nebenbestimmungen wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Eine Überplanung von Flächen der Eisenbahn des Bundes ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Anlagen oder des Betriebes sind derzeit nicht absehbar.</p>

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,*
- das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,*
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.*

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsvorrechts aus § 18 AEG i. V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

Für den Fall, dass mögliche Gefährdungen bekannt werden, werden diese als lösbar eingestuft und mit den entsprechenden Stellen abgestimmt. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ebenfalls als Trägerin öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Es erfolgt keine Planänderung.

		<p><i>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</i></p>	
2.3.4	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 20.08.2021:</p>	<p>Allgemeine Einschätzung</p> <p>Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeine Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden in den untenstehenden Absätzen detailliert abgearbeitet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 20.08.2021:</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Nr. 2.12a: Bitte streichen Sie in der Überschrift den Begriff "Bäume".</p> <p>Das im Planzeichen eingetragene Wort "Pflanzung" fehlt im Plan und ist noch zu ergänzen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregungen zur Festsetzung zur Pflanzung werden zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.</p>
		<p>Nr. 2.13 und Nr. 5.2.6.4: Befristung und Rückbau</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann im VBP festgesetzt werden, dass bestimmte bauliche Nutzungen oder Anlagen nur "für einen bestimmten Zeitraum" zulässig sein sollen. Da vorliegend noch nicht klar ist, wann die Inbetriebnahme erfolgt, ist derzeit auch nicht eindeutig bestimmbar, wann die 30 Jahre beendet sind und die Nutzung unzulässig wird. Hier ist noch eine Klarstellung, z.B. durch Angabe</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dem Vorschlag zur Aufnahme eines Endtermins der zulässigen Nutzung wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger gefolgt. Eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens ist von allen Seiten geplant, zusätzlich enthält der Durchführungsvertrag Regelungen zur Durchführungsfrist. Um dem Vorhabenträger dennoch einen ausreichenden Zeitpuffer für die Inbetriebnahme einzuräumen, wird als Endtermin der zulässigen Nutzung der 31.12.2052 festgesetzt.</p>

<p>des Endtermins der zulässigen Nutzung mit spätestens 31.12.2051 sinnvoll.</p>	
<p>Nr. 2.14: Diese Grenze umfasst nur den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Rest des Textes ab "sowie..." ist daher nicht nachvollziehbar und u.E. zu streichen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) hat eine eigene Legende. Dort wird für den Geltungsbereich eine orange Linie "Geltungsbereich Solar" verwendet und nicht die schwarz gestrichelte Linie.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. In diesem Fall ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Verwendung eines einheitlichen Planzeichens führt deshalb zu keinem Widerspruch. Vielmehr wird aus Gründen der Planklarheit daran festgehalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Satzung § 2:</p> <p>Die "Vorhabenbeschreibung vom 02.07.2021" wird zum "Bestandteil der Satzung" erklärt. Alles was zum Bestandteil der "Satzung" erklärt wird, erhält dadurch Normcharakter.</p> <p>Hiergegen bestehen im Hinblick auf die Vorhabenbeschreibung grundsätzliche Bedenken, da z.B. der Text "Allgemeine Information" keinen Normcharakter erhalten kann. Es handelt sich dabei um allgemeine Ausführungen, die eher als Begründung zu werten sind, denn als Norm. Gleichzeitig wird in § 2 der Satzung festgelegt, dass jene Inhalte, die die Ausführung und den Typ und der Unterkonstruktion, der PV-Module und den Wechselrichter beschreiben, <u>nicht Bestandteil der Satzung</u> werden.</p> <p>Es ist daher nicht klar, welche Textteile dieser Beschreibung überhaupt Normcharakter erhalten sollen. Die Baurechtsbehörde muss</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Bitte um Klarstellung welche Teile des Vorhaben- und Erschließungsplanes über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Normcharakter erhalten, wird nachgekommen. Entsprechend der Festsetzung wird die Anmerkung in § 2 zur Satzung, dass die Vorhabenbeschreibung Bestandteil der Satzung wird, gestrichen. Die eigentliche Planung und die Umsetzung des Vorhabens bleiben dadurch unverändert. Weiterhin werden jene Inhalte des VEP, die die Ausführung und den Typ der Unterkonstruktion, der PV-Module und den Wechselrichter betreffen, nicht Bestandteil der Satzung. Im Umkehrschluss werden die Zufahrten, der Zaun, der Geltungsbereich, die Lage der Module, die Heckenpflanzung, die Trafostation, das Tor und der Zaunabstand Bestandteil der Satzung.</p>

<p>aber eindeutig erkennen können, was verbindlich wird. Bitte klarstellen und eindeutig bestimmen.</p>	
<p>2 Bedenken und Anregungen</p> <p>Planungsrechtlich Festsetzungen:</p> <p>Nr. 2.1: Der Begriff "Zufahrten" wurde ergänzt. Durch den Vermerk "siehe Planzeichnung", sollte die Zufahrt in der Planzeichnung im VBP-Plan ebenfalls erkennbar sein.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung zur Festsetzung der Art der Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufzählung wird sichergestellt, dass "Zufahrten" im Bereich der "Freiflächen-Photovoltaikanlage" zulässig sind. Der Hinweis in der Festsetzung "siehe Planzeichnung" bezieht sich auf die Art der baulichen Nutzung, also auf die "Freiflächen-Photovoltaikanlage". Diese ist in der Planzeichnung zu sehen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht nicht nur aus dem Bebauungsplan an sich, sondern aus drei Teilen: Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag. Die Lage der Zufahrten ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Zwischen dem VEP und dem vBP besteht hier kein Widerspruch, vielmehr ergänzen sich beide Pläne. Eine Aufnahme der Zufahrten in die Planzeichnung des vBP ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Nr. 2.10a - Abschirmung der Anlage:</p> <p>In der Begründung Nr. 6.2.3.7 ist von einer Abschirmung einer nördlich gelegen "Wohnbebauung" (es ist nicht klar, welche Wohnbebauung gemeint ist) mit einer "Plane als Sichtschutz" die Rede und dass eine natürliche Farbgebung (z.B. dunkelgrün) vorgesehen ist.</p> <p>Die Farbgebung ist noch nicht verbindlich festgesetzt und auch nicht, ob Werbedrucke auf der Plane zulässig sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregungen zur Abschirmung der Anlage werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung welche Wohnbebauung gemeint ist, wird der Gewinn-Name (Lochwiesen/Locher) in der Begründung ergänzt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der BUND-Ortsgruppe Aulendorf, dem Vorhabenträger und dem betroffenen Bürger wird die Festsetzung so geändert, dass anstelle einer Plane nun eine Bepflanzung mit selbstklimmenden Pflanzen als Abschirmung dient. Hierdurch fügt sich die Anlage auch von Norden betrachtet besser in die Landschaft ein. Zudem bieten die Pflanzen im Gegensatz zur Plane wei-</p>

			<p>tere Lebensräume beispielsweise für Insekten. Die Festsetzung einer Farbgebung und der Ausschluss von Werbedruckern sind dadurch nicht erforderlich. Webeanlagen sind nicht in den Zulässigkeiten zur Art der baulichen Nutzung genannt und daher im Umkehrschluss ohnehin nicht zulässig. Dies beinhaltet auch Werbebanner.</p>
		<p>Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP):</p> <p>Wir empfehlen, auf dem VEP-Plan den Namen zu ergänzen "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle". Bisher steht auf dem Plan nur "Solar Park DE Aulendorf".</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Empfehlung zur Ergänzung des Namens auf dem VEP-Plan wird gefolgt und der VEP redaktionell geändert.</p>
2.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Forst</p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2021:</p>	<p>Unsere Anmerkungen aus der früheren Beteiligung wurden berücksichtigt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.7	<p>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2021:</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Minimierungsgebot, §1a BauGB</p> <p>Zur Abschirmung der Anlage soll der Zaun von der nordöstlichen Ecke in Richtung Westen bis zum Einfahrtstor entlang des Feldweges mit einer Plane als Sichtschutz versehen werden. Gegen die Verwendung von Planen als Sichtschutz bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Durch das Anbringen einer Plane entfaltet der Zaun die gleiche optische Wirkung wie eine Wand in der freien Natur. Somit wird das Landschaftsbild deutlich mehr beeinträchtigt wie durch die alleinige Aufstellung eines durchsichtigen Maschendrahtzaunes.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Plane als Sichtschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung zum Ersetzen der Plane durch eine Bepflanzung des Zauns mit selbstklimmenden Pflanzen wird gefolgt und die Festsetzung entsprechend geändert. Hierdurch fügt sich die Anlage auch von Norden betrachtet besser in die Landschaft ein. Zudem bieten die Pflanzen im Gegensatz zur Plane weitere Lebensräume beispielsweise für Insekten. Eine Bepflanzung mit Sträuchern und anderen Gehölzen ist an dieser Stelle aufgrund der entlang des Feldweges verlaufenden Leitungen nicht möglich. Werbeanlagen sind gemäß der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich nicht zulässig.</p>

		<p>Zudem verrotten durch Witterungseinflüsse (v.a. Wind) derart exponierte Planen meist innerhalb von 3-5 Jahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Planenteile in die Landschaft verweht werden und als Plastikmüll dort liegen bleiben. Neben der ästhetischen Beeinträchtigung der Landschaft, muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass Mikroorganismen nicht in der Lage sind, Kunststoffe vollständig zu zersetzen. Das bedeutet, dass die im Laufe der Zeit entstehenden Mikroplastikpartikel zwar kontinuierlich kleiner, aber nicht vollständig abgebaut werden.</p> <p>Für einen Sichtschutz kann eine lockere Bepflanzung mit Sträuchern und eine Hochstaudenflur (Mahd alle 2-3 Jahre mit Abfuhr des Schnittguts) entlang des Zauns angelegt oder der Zaun mit selbstklimmenden Arten wie Waldrebe, Clematis vitalba und Efeu, Hedera helix begrünt werden.</p> <p>Da es alternative Möglichkeiten zur Abschirmung der Anlage gibt, ist im Zuge des Minimierungsgebots von der Verwendung einer Plastikplane abzusehen.</p> <p>Es wird weiter davon ausgegangen, dass die Anlage nicht beleuchtet wird, keine Fremdwerbung zugelassen wird und Eigenwerbung nur als kleines Schild. Hierzu sind ggf. Festsetzungen bzw. Regelungen im Durchführungsvertrag erforderlich.</p>	
2.3.8	<p>Deutsche Bahn, DB Immobilien, Region Südwest, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 12.08.2021:</p>	<p>Gegen die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Kon-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahmen wurden bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 06.07.2021 wie folgt behandelt:</p>

zernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch

Die Stellungnahme sowie die Auflagen und Hinweise zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen werden bei der Anlagengestaltung und Bauausführung berücksichtigt. Da die Bahnstrecke nördlich und in einer Rinne etwas unterhalb des Plangebietes gelegen ist, sind Blendwirkungen durch die PV-Module nicht zu befürchten. Um sicherzugehen, dass die Auflagen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Verantwortlich gegenüber Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die DB Netz AG, Bau- und Betriebskoordination, Karlstr. 31-33, 89077 Ulm, [REDACTED]

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichraum (4,0 m beidseitig der Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, auch zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG einzuholen.

Falls Bauarbeiten durchgeführt werden, die Einwirkungen auf den Bahnbetrieb haben und in Folge zur Gefährdung des Bahnbetriebs führen, ist eine kostenpflichtige Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich.

Die Staubentwicklung ist in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten.

Als Betretungsschutz zum Gleisbereich, ist ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen.

Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden und ist auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB

zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Netzbezirk Ravensburg, Im Graben 1, 89077 Aulendorf, [REDACTED] einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Grenzbereich jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an uns zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel/ Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.

Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf

zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger bzw. Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Sämtliche Kosten, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)". Der Antragsteller hat hierzu dem zuständigen Netzbezirk eine entsprechende schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

<p>2.3.9</p>	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Aulendorf</p> <p>Stellungnahme vom 19.08.2021:</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>2.09: Der Anbringung einer Plane als Sichtschutz stimmen wir nicht zu. Sollte eine Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Hecken an dieser Stelle nicht möglich sein sind Rankpflanzen als Alternative zu wählen. Da der betroffene Zaunabschnitt entlang des gut besuchten Weges verläuft wäre die Anbringung von Infotafeln über Themen wie Energiewende, Anlagendetails und Naturschutzmaßnahmen/Lebensräumen in Kombination mit Rankpflanzen eine gute Sichtschutzlösung. Informationstafeln passend zu einem naturverträglich gestalteten Solarpark können die Akzeptanz der Bevölkerung zur Energiewende steigern.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Plane als Sichtschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung zum Ersetzen der Plane durch eine Bepflanzung des Zauns mit selbstklimmenden Pflanzen wird gefolgt und die Festsetzung entsprechend geändert. Eine Bepflanzung mit Sträuchern und anderen Gehölzen ist an dieser Stelle aufgrund der entlang des Feldweges verlaufenden Leitungen nicht möglich. Eine verbindliche Regelung bzgl. Informationstafeln ist auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich. Die Anregung wird jedoch an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
		<p>2.10: Die Mahd sollte erst ab Juli erfolgen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung zum Mahdtermin wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Festsetzung wurde im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligungsrunde nicht geändert und war daher nicht Bestandteil der zweiten Verfahrensrunde (vgl. Anschreiben vom 30.07.2021). Fachlich wird eine Mahd ab dem 15. Juni für vertretbar gehalten. Auf eine Planänderung wird daher verzichtet.</p>
		<p>Weitere Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine ökologische Baubegleitung ist zu begrüßen und könnte ggf. noch aufgenommen werden. - Entwicklung Magerwiese: Ziel sollte die Entwicklung einer Magerwiese sein. Boden muss entsprechend so vorbereitet werden, dass 	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz der Zauneidechsen im Bereich der Bahnlinie wird bereits im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass der während der Bauzeit zu errichtende Reptilienschutzzaun von</p>

die Entwicklung einer artenreichen Wiese inkl. Aushagerungspflege möglich ist.

- Schaffung weiterer Strukturelemente/Lebensräume angepasst an vorkommende Arten auf der Fläche und im Umkreis (Totholzhaufen, Steinhaufen, Wasserstellen, Mulden)

= > wurden aus unserer der ersten Stellungnahme nicht aufgenommen.

Wir bitten darum unsere Vorschläge mit aufzunehmen.

fachkundigem Personal überprüft werden muss, bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung nicht für erforderlich gehalten.

Als Entwicklungsziel für die bisherige Ackerfläche wird gemäß der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine artenreiche Fettwiese (13 ÖP/m²) angesetzt.

Grundsätzlich ist eine Aushagerung der Fläche vorgesehen, dies ergibt sich aus den festgesetzten Maßnahmen zur Pflege und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Zur Klarstellung des Ziels auf der Fläche wird im Umweltbericht ergänzt, dass das Mahdgut von der Fläche abtransportiert werden muss.

Durch die Pflanzung einer Hecke werden bereits neue Nistmöglichkeiten für Vögel und Lebensräume für Insekten geschaffen. Die zusätzliche Anlage von Totholz- oder Lesesteinhaufen wird daher nicht als erforderlich angesehen. Die PV-Module selbst erzielen einen weiteren Effekt, indem sie Teile des Plangebietes überschatten und so manchen Pflanzen das volle Sonnenlicht untersagen. Auch kommt es bei Regenereignissen zu einem Wasserabfluss auf den Modulen und somit zu einem punktuellen Auftreffen des Wassers auf dem Boden. Die genannten Faktoren führen dazu, dass sich eine höhere Vielfalt an Standortbedingungen auf kleinem Raum entwickeln kann und sich so eine differenziertere Vegetation ausbildet. Insgesamt erfährt die Fläche damit aus ökologischer Sicht bereits eine deutliche Aufwertung. Die Schaffung weiterer Strukturelemente wird daher nicht als erforderlich angesehen.

In der Stellungnahme vom 08.06.2021 war das Fazit der Ortsgruppe "Wir würden uns freuen, wenn **einige** Maßnahmen umgesetzt würden [...]". Die Stadt Aulendorf und die Vorhabenträgerin haben einen Großteil der genannten Maßnahmen bereits im Vorfeld der ersten Verfahrensrunde in den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert und haben nach Prüfung der

			Änderungsvorschläge weitere Maßnahmen im Bebauungsplan ergänzt bzw. werden diese bei der Umsetzung des Vorhabens durchführen. Aus den o.g. Gründen werden weitere Planänderungen bzw. Maßnahmen nicht als erforderlich angesehen.
2.3.10	Thüga Energienetze GmbH, Singen Stellungnahme vom 05.08.2021:	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Im Flurstück 744/8 und 1491 ist eine Gasleitung vorhanden. Die vorhandene Gasleitung darf nicht überbaut werden. Der Abstand des geplanten Zaunes muss wie im Plan angegeben drei Meter betragen.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Eine Überbauung oder Gefährdung der Gasleitung ist nicht zu befürchten. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.11	Telia Carrier Germany GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 03.08.2021:	Gemäß Ihrer Anfrage vom 30.07.2021 teile ich Ihnen mit, dass die Telia Carrier Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt. Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">- Bestandspläne Nr. ZCH-MCN_S02_RD233; ZCH-MCN_S02_RD234- Telia Carrier - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte direkt ab mit der Telia Carrier Germany GmbH, [REDACTED]. Weitere Leitungsanfragen an die Telia Carrier Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/	Abwägung/Beschluss: Die Informationen zur Leitungstrasse werden zur Kenntnis genommen. Der geplante Zaun um die Modultische hat einen Abstand von mindestens 7,8 m zur Leitung der Telia Carrier Germany GmbH. Nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind außerhalb des Zaunes mit Ausnahme der Trafostation keine baulichen Anlagen geplant. Diese hat einen ausreichenden Abstand zu der bestehenden Leitung. Eine Beeinträchtigung oder mögliche Verlegung der Leitung sind bei Durchführung des Vorhabens deshalb nicht anzunehmen. Es erfolgt keine Planänderung.

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 16.08.2021 bis 30.08.2021 mit der Entwurfsfassung vom 06.07.2021 statt.

3.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

4.1 Den von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der davon betroffenen Öffentlichkeit wurde die geänderte Entwurfsfassung vom 10.09.2021 informell ohne Setzung einer Frist zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten wurden dabei um Abgabe einer Stellungnahme zu den Planänderungen gebeten.

4.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Ravensburg, Naturschutz (Stellungnahme ohne Anregung)

4.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

4.3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Aulendorf Stellungnahme vom 06.09.2021:	hier unsere Anregung und Stellungnahme: dem Punkt 2.10a: können wir als BUND-Aulendorf wie folgt zustimmen: "Abschirmung der Anlage Der Zaun ist von der nordöstlichen Ecke in Richtung Westen bis zum Einfahrtstor entlang des Feldweges mit Kletterpflanzen einzugrünen. Für einen Sichtschutz sind entlang des Zaunes selbstklimmende Arten wie Waldrebe (Clematis vitalba) und Geißblatt (Lonicera caprifolium) in einem Abstand von 3-7 m (je nach Wuchseigenschaften) zu pflanzen. Die Pflanzen sind für die gesamte	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass der BUND Aulendorf der Festsetzung zur Bepflanzung des Zaunes zustimmt. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	---	--	--

<p>Nutzungsdauer der Anlage zu erhalten und bei Abgang zeitnah zu ersetzen."</p>	
<p>2.10: Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der eingezäunte Bereich mit einer blütenreichen Saatgutmischung aus autochthonem (regionalem und zertifiziertem) Saatgut anzusäen, extensiv bei zweischüriger Mahd zu pflegen und zu erhalten. Das Mähgut ist abzufahren und darf nicht liegen bleiben. Dadurch findet ein Nährstoffentzug statt und Blühpflanzen habe eine größere Verbreitungsmöglichkeit. Die erste Mahd darf dabei nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Für die Pflege ist alternativ eine extensive Beweidung durch Schafe möglich. Auf die Ausbringung von Dünger und/oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten: verboten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff "autochthon" ist synonym mit "gebieteigen für einen bestimmten Naturraum" bzw. "regional" zu verstehen. Die Verwendung von autochthonem Saatgut kann nur gewährleistet werden, wenn es sich um entsprechend zertifiziertes Saatgut handelt (z.B. RegioZert). Um den Begriff in der Festsetzung klarzustellen, wird der Vorschlag dort in Klammern eingefügt. Dass das Mähgut von der Fläche abgefahren werden muss, wurde bereits im Umweltbericht bei der Beschreibung der Maßnahmen ergänzt. Eine Änderung des Satzes zum Verzicht auf Dünger und/oder Pflanzenschutzmittel wird ebenfalls nicht als erforderlich angesehen, da das Ergebnis der beiden Formulierungen in der Praxis gleich bleibt. Zudem muss in der Festsetzung ein positiver planerischer Wille erkennbar sein, was beim Begriff "verboten" nicht ohne weiteres der Fall ist.</p>
<p>3.5 Natur- und Artenschutz Es sollten nur Photovoltaik-Module verwendet werden, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %). Bei der Pflanzung von Gehölzen ist das Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen. Vorhandene Gehölze sollten möglichst müssen erhalten und während der Bauzeit durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen vor Verletzungen im Kronen- und Wurzelbereich gesichert werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung zum Hinweis zu Natur -und Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis kann unabhängig von seiner Formulierung allein keinen Normcharakter entwickeln. Zudem sind die einzigen Gehölze im Geltungsbereich die Sträucher, die die Anlage nach Osten, Süden und Westen als Hecke eingrünen sollen. Diese sind ohnehin zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen (siehe Festsetzung 2.12a). Weiterhin ist es gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ohnehin verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist ohnehin nur</p>

	<p>/ Anmerkung: Falls nicht möglich, eine schriftliche Rücksprache mit der UNB.</p> <p>Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, müssen vorhandene Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02.) gerodet werden. Eine Reinigung der Anlage erfolgt ausschließlich mit reinem Wasser.</p>	<p>bei behördlich angeordneten Maßnahmen oder bei Maßnahmen, die behördlich durchgeführt werden oder zugelassen sind, möglich. Auf eine Änderung des Hinweises wird daher verzichtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	<p>Zum Thema Nebengebäude (50 m²), schreiben Sie:</p> <p>"(5 Nebengebäude mit jeweils 8-10 m²) ausschließlich zur Unterbringung von Wartungsgeräten und Wartungsmaterial zur Wartung und Pflege der Fläche (Freischneider, Rasenmäher o.ä.)".</p> <p>Ich habe mehrere Freiflächen PV-Anlagen angeschaut und bin im Aufsichtsrat einer Anlage. 5 Nebengebäude zu erlauben ist völlig unrealistisch, dem können wir nicht zustimmen.</p> <p>Wir wollen eine Änderung, denn im Außenbereich reicht max. 1 Nebengebäude von einer Größe 8-12 m². Es werden keine Rasenmäher oder Freischneider für eine Mahd von 1-2 im Jahr, das ist weltfremd.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Bedenken zu den Nebengebäuden werden zur Kenntnis genommen. Zunächst ist festzuhalten, dass eine Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abzugeben war. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan, der ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Satzung wird, nur die Modultische, die Trafostation und der Zaun enthalten sind. Weitere Nebengebäude sind nicht geplant.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

5 Beschlüsse zum Verfahren

- 5.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 06.07.2021 zu eigen.
- 5.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.09.2021. Die Entwurfsfassung wurde vor der Gemeinderatssitzung außerhalb des förmlichen Verfahrens informell der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Setzung einer Frist zur Verfügung gestellt. Es wurden keine weiteren Einwände hervorgebracht. Dem so geänderten Entwurf in der Fassung vom 10.09.2021 wurde zugestimmt.
- 5.3 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle" in der Fassung vom 10.09.2021 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Aulendorf, den 27.09.2021

6 Anlagen

- 6.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 03.08.2021 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 6.2 Bestandspläne und Schutzanweisung zur Stellungnahme vom 03.08.2021 der Telia Carrier Germany GmbH, Frankfurt am Main